

Bedeutung und Auswirkungen der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 12.12.2019, G164/2019 ua. auf das NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (NÖ SAG)

Neben der Aufhebung der beiden zentralen Bestimmungen des „Arbeitsqualifizierungsbonus“ und der stark degressiv gestaffelten Richtsätze für Kinder gab der VfGH auch eine „Anleitung“ für eine verfassungskonforme Interpretation hinsichtlich folgender Bestimmungen des **Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes**:

- **Befristung** für längstens 12 Monate: Ausnahme für „dauerhaft erwerbsunfähige“ Bezieher*innen ist weit auszulegen, „umfangreiche Ausnahmeregelungen“ sind daher erlaubt, etwa für Personen mit Kinderbetreuungspflichten – unbefristete Zuerkennungen sind daher weiterhin möglich.
- **Sachleistungsvorrang**: Länder können nicht nur zusätzliche Sachleistungen zur Vermeidung von Härtefällen (z.B. Delogierungen) vorsehen, sondern sie dürfen auch entscheiden, wann Sachleistungsvorrang nicht zum Tragen kommen soll, weil durch Geldleistung eine höhere Effizienz der Erfüllung der Leistungsziele nicht zu erwarten ist oder dies im Hinblick auf den Wohnbedarf unwirtschaftlich oder unzweckmäßig wäre.
- **Härtefallregelung**: erlaubt zum Beispiel Leistungen für Kosten vorzusehen, die aufgrund einer Behinderung mit einem Grad von weniger als 50% entstehen (= für Personen, die den Zuschlag nicht erhalten).
- **Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigener Mittel** – da der „Freibetrag für Erwerbstätigkeit“ nur eine bestimmte Gruppe erfasst, sind z.B. auch Regelungen für „Aufstocker*innen“ möglich.
- **Deckelung** ist grundsätzlich nicht unsachlich, da „gewillkürte“ Haushaltsgemeinschaften und betreffende Personen auch „anderweitig disponieren können“, aber
- Lt. VfGH gibt es die Möglichkeit der **Ausnahme** bestimmter Personen von der **Deckelung**.

Was bedeutet das für das NÖ SAG?

Integrationspflicht §§ 10 Abs 1 und 11 Abs 4

- VfGH: Landesgesetzgeber kann bestimmen, unter welchen Umständen von einer schuldhaften oder entschuldbaren Pflichtverletzung auszugehen ist (Rz 56).
- § 10 Abs 1 NÖ SAG: „Hilfesuchende müssen alle Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, die Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt (zB Deutschkurse) am Arbeitsmarkt, die Arbeitsfähigkeit oder die soziale Stabilisierung zu verbessern.“
- § 11 Abs 4 NÖ SAG: bei schuldhafter Verletzung der Integrationspflichten (§ 16c IntG) sind die Leistungen für min. 3 Monate um 25% zu kürzen.

FAZIT: Keine Definition von „schuldhaft“, wie z.B. fehlende muttersprachliche Alphabetisierung, Traumatisierung, ... fallen wohl nicht darunter. Ebenso erscheint die Sanktion einer mindestens dreimonatigen Kürzung überschießend und stellt eine Ungleichbehandlung gegenüber der Sanktion bei Weigerung, die eigene Arbeitskraft einzusetzen dar, die „für die Dauer der Weigerung“ bzw. für vier Wochen verhängt wird.

Sachleistungsvorrang § 12 Abs 4

- VfGH: Länder können nicht nur zusätzliche Sachleistungen zur Vermeidung von Härtefällen (z.B. Delogierungen) vorsehen, sondern sie dürfen auch entscheiden, wann der Sachleistungsvorrang nicht zum Tragen kommen soll, weil durch die Gewährung einer Geldleistung eine höhere Effizienz der Erfüllung der Leistungsziele nicht zu erwarten ist oder dies im Hinblick auf den Wohnbedarf unwirtschaftlich oder unzumutbar wäre.
- § 12 Abs. 4 NÖ SAG: Leistungen sind **vorrangig** als **Sachleistungen** zu gewähren, soweit dadurch **höhere Effizienz** der Erfüllung der Leistungsziele (u.a. Bekämpfung von Armut und sozialer Ausschließung). Leistungen für **Wohnbedarf** – sofern **nicht unwirtschaftlich** oder **unzumutbar** – sind als Sachleistung zu gewähren.

FAZIT: Sachleistungsvorrang soll hinsichtlich Wohnbedarf in NÖ immer gelten, fraglich, ob das auch sinnvoll ist, wenn tatsächliche Wohnkosten die gewährte Leistung übersteigen und Personen dann einen Teil der Miete selbst überweisen müssen.

Staffelung der Richtsätze für Volljährige § 14 Abs. 1 Z 2b

- SH-GG: 45% „ab der dritten leistungsberechtigten Person“ vor
- § 14 Abs 1 Z 2b NÖ SAG: 45% „ab der *drittältesten* Person“

FAZIT: Anknüpfen an Alter erscheint jedenfalls unsachlich, allerdings ist unklar, wie dies in der Praxis gehandhabt wird. Denkbar wäre bspw., dass für drei Personen je 62% gewährt werden, also $\frac{70+70+45}{3}$.

Staffelung der Richtsätze für Kinder § 14 Abs. 1 Z 3

- Nachdem die stark degressive Staffelung für minderjährige vom VfGH aufgehoben wurde, wurde das NÖ SAG in Bezug auf die Staffelung der Richtsätze wie folgt repariert¹:
für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigzte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht
 - a) bei einem Kind.....25%
 - b) bei zwei Kindern pro Kind.....20%
 - c) bei drei Kindern pro Kind.....15%
 - d) bei vier Kindern pro Kind.....12,5%
 - e) bei fünf oder mehr Kindern pro Kind12%
- Der VfGH (12.12. 2017, V101/2017) hat hinsichtlich der degressiven Richtsätze für Minderjährige, für die Familienbeihilfe bezogen wird, bereits ausgesprochen, dass die Staffelung „mit der Erhöhung der Familienbeihilfe bei entsprechender Anzahl der Kinder“ korrespondiert und der „Verordnungsgeber in Übereinstimmung mit § 5 Abs1 VlbG MSG in sachlicher Weise am Bedarf der jeweiligen Personen“ anknüpft (in VlbG. rund 21,2% für das älteste bis drittälteste Kind, 14,6% für das viert- bis sechstälteste und 11,7% ab dem siebtältesten Kind) und in Bezug auf die Deckelung der BMS in OÖ (VfGH 11.12.2018,

¹ (Landtagsbeschluss vom 30.1.2020, Einspruchsfrist der Landesbürger*innen endet jedoch erst mit 12.3.2020; GZ Ltg.-980/A-1/76-2020).

G156/2018) festgehalten hat, dass diese – anders als jene in NÖ – u.a. deshalb verfassungskonform ist, „da der für eine Haushaltsgemeinschaft vorgesehene pauschale Betrag bei Hinzutreten weiterer Personen insoweit zu erhöhen ist, als für eine unterhaltsberechtigten minderjährige Person ein Betrag iHv 12% [...] des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes unterschritten würde.“

FAZIT: angesichts der Rsp des VfGH ist davon auszugehen, dass die gestaffelten Richtsätze für Kinder, für die Familienbeihilfe bezogen wird, verfassungskonform sind.

Zuschläge für Alleinerziehende § 14 Abs 1 Z 4

- Im SH-GG (bzw. in den Erl.) findet sich folgende Definition von „alleinerziehend“: „als alleinerziehend gelten Personen, die mit zumindest einer anderen Person in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber der sie zur Obsorge bzw. zur Erziehung berechtigt sind oder waren.“ Das bedeutet, auch mit volljährigen Kindern im gemeinsamen Haushalt erhält man den Bonus für die minderjährigen Kinder.
- Das NÖ SAG beinhaltet keine Definition, laut Erl. ist man jedoch nur dann **alleinerziehend**, wenn man* **nur mit minderjährigen** und unterhaltsberechtigten Personen in einer Haushaltsgemeinschaft lebt.

FAZIT: Die Bestimmung des NÖ SAG ist überschießend, da alleinerziehende Personen den Bonus für alle Kinder

Begrenzung von Geldleistungen § 16

- VfGH: Deckelung ist grundsätzlich nicht unsachlich, da „gewillkürte“ Haushaltsgemeinschaften und betreffende Personen auch „anderweitig disponieren können“, aber Möglichkeit der **Ausnahme** bestimmter Personen von der Deckelung
- § 16 NÖ SAG: Begrenzung von Geldleistungen □ ausschließlich LU und in freiwillig gegründeten Haushaltsgemeinschaften;

FAZIT: keine Ausnahme für zB. Frauenhäuser, aber auch bei Familien mit erwachsenen Kindern kann wohl nicht von „gewillkürter Haushaltsgemeinschaft“ die Rede sein. Da sich die „Begrenzung“ allerdings nur auf den dem Lebensunterhalt gewidmeten Teil der SH bezieht, wird sie erst ab der sechsten erwachsenen Person im gemeinsamen Haushalt schlagend und daher praktisch vermutlich nicht (oft) vorkommen.

Freibetrag für Erwerbstätigkeit § 17

- VfGH: da der „Freibetrag für Erwerbstätigkeit“ nur eine bestimmte Gruppe erfasst, sind zB auch Regelungen für „Aufstocker*innen“ möglich – vor diesem Hintergrund ist die Regelung des Freibetrags nicht gleichheitswidrig.
- § 17 NÖ SAG: sieht ausschließlich Freibetrag für neu aufgenommene Erwerbstätigkeit vor (amtswegig), aber nicht für Aufstocker*innen (zB Nichtanrechnung von 13./14. Lohn/Gehalt).

FAZIT: Dass Personen, die bereits vor BMS Bezug gearbeitet haben und SH aufstocken, keinen Freibetrag erhalten, erscheint im Lichte der Ausführungen des VfGH gleichheitswidrig.

Antragstellung § 21

- Massive **Datenschutzrechtliche Bedenken** hinsichtl. § 21 Abs. 5, der u.a. Angaben zu **Staatsangehörigkeit** und **Geburtsort** der **Eltern** verlangt
- Als Nachweis kann die Behörde u.a. verlangen:
 - Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, **Strafregisterauszug**

FAZIT: Da eine Verweigerung der Angabe von Daten zur Abweisung des Antrags führen kann, wird sich eher eine Beschwerde an die **Datenschutzbehörde** empfehlen, da dies den Bezug der Leistung nicht unterbricht.

Örtliche Zuständigkeit § 40

- Bisher wurde für den Bezug von Mindestsicherung immer entweder ein Hauptwohnsitz *oder* der tatsächliche dauernde Aufenthalt gefordert. Nunmehr richtet sich die örtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde nach dem Hauptwohnsitz *und* dem tatsächlichen dauernden Aufenthalt der Hilfe suchenden Person.
- Es gibt aber Konstellationen, in welchen Hauptwohnsitz und Aufenthalt auseinanderfallen können, z.B.:
 - Krankenhaus- oder Kuraufenthalte in anderem Bundesland
 - Obdachlose Personen können erst dann eine Meldung nach § 19a MeldeG bekommen, wenn seit mindestens einem Monat der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen ausschließlich im Gebiet der jeweiligen Gemeinde besteht → schwer nachweisbar?

FAZIT: Es ist denkbar, dass Personen in o.g. Konstellationen keine Sozialhilfe erhalten und wäre diesfalls zu prüfen, ob die Bestimmung nicht überschießend ist.